

**amtliche Bekanntmachung**

423 K 091/19



## AMTSGERICHT KREFELD BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 26.03.2021, 11.00 Uhr,  
im Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, Saal 167**

das im Wohnungsgrundbuch von Willich Blatt 5974

eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

1.675/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Willich, Flur 26, Flurstück 822,  
Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 64, groß: 8.666 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss  
mit Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 3.  
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen  
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,  
eingetragen in den Blättern 5972 bis mit 6035 (ausgenommen  
dieses Grundbuchblatt).

Es sind Gebrauchsregelungen gemäß §§ 10 II, 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoss gelegene Eigentumswohnung, Baujahr 1971, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Diele, Bad, Loggia, Abstellraum und Kellerraum im Kellergeschoss, Wohnfläche ca. 70 m<sup>2</sup>. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 41 zugeordnet. Dem Sachverständigen wurde keine Innenbesichtigung des Objekts ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Krefeld, 12.01.2021